

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (ALV)

I. Allgemeines

Allen -auch zukünftigen- Angeboten und Lieferungen liegen die ALV des Verkäufers in der jeweils gültigen Fassung zugrunde. Abweichende Bedingungen des Käufers, die der Verkäufer nicht schriftlich bestätigt, sind für den Verkäufer unverbindlich.

II. QUALITÄT DER WARE

Die Qualität der gelieferten Ware entspricht den allgemeinen handelsüblichen DIN-Normen. Qualitätsmerkmale von Muster und Proben, Analysedaten oder Spezifikationen gelten als unverbindliche Angaben für die durchschnittliche Beschaffenheit der Ware.

III. Vertragsabschluss

a. Mit Auslösung einer Warenbestellung gibt der Käufer gegenüber dem Verkäufer ein verbindliches Angebot auf Abschluss eines Kaufvertrags ab, der erst durch Rückbestätigung des Verkäufers verbindlich geschlossen wird! Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer.

b. Der Kunde wird über Nichtverfügbarkeit einer Leistung oder die Preiserhöhung unverzüglich informiert.

IV. LIEFERUNG

a. Die Lieferung erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Kunden.

b. Die Art der Versendung steht in unserem Ermessen. Die Verkäuferin avisiert dem Käufer mindestens einen Liefertermin innerhalb der, bei der Bestellung angegebenen Lieferfrist. Lehnt der Käufer diesen ab, bzw. reagiert er nicht auf den Terminvorschlag, so hat der Verkäufer das Recht auf eine angemessene Nachlieferfrist. Der Käufer erklärt sich damit einverstanden, dass dies in Ausnahmefällen zu einer Überschreitung der ursprünglichen Lieferfrist führen kann. Bei größeren Aufträgen und Sammelbestellungen sind wir zu Teillieferungen berechtigt.

c. Die Lieferung und Abrechnung von Heizöl EL und Diesel erfolgt temperaturkompensiert auf der Basis von 15 °C.

d. Abgesehen von üblichen Kontrollen ist die Verkäuferin nicht verpflichtet, die Lagerbehälter nebst Zubehör des Käufers auf Eignung zur Lagerung, einwandfreien Zustand, Sauberkeit u. a. zu überprüfen. Der Käufer ist für den ordnungsgemäße Zustand der Lagerstätte und die Funktion des Grenzwertgebers verantwortlich.

V. KAUFPREIS / BEZAHLUNG

a. Unsere Angebote sind freibleibend sofern Sie nicht ausdrücklich als fest bezeichnet werden. Sofern kein Preis vereinbart ist, erfolgt die Berechnung nach unseren am Versandtag gültigen Preisen für die Produkte entsprechend der abgenommenen Menge.

b. Das Recht zu einer Preiserhöhung steht dem Verkäufer zu, wenn außergewöhnliche Umstände Mehrkosten (z. B. Mindermengen, Eiszuschläge) für die Versorgung der Auslieferstelle oder der Belieferung der vom Käufer gewünschten Empfangsstelle entstehen.

c. Der Verkäufer hat das Recht, bei Abweichungen zu den vom Käufer gemachten Optionen zur Lieferung (Schlauchlänge, Belieferung mit Anhänger etc.) den Mehraufwand in Rechnung zu stellen. Gleiches gilt bei eventuell erforderlichen zusätzlichen Anfahrten die der Verkäufer nicht zu verantworten hat.

d. Sofern nichts anderes vereinbart und vom Verkäufer bestätigt wurde, ist der Rechnungsbetrag unverzüglich bei Lieferung am Fahrzeug ohne Abzüge fällig.

e. Erfüllungsort für die Zahlungsverpflichtungen des Käufers ist der Sitz des Verkäufers. Recht-zeitige Bezahlung ist nur erfolgt, wenn der Verkäufer über das Geld mit Wertstellung am Fälligkeitstag verfügen kann. Bei Verzug oder Überschreitung des Zahlungszieles behält sich der Verkäufer -unbeschadet seiner sonstigen gesetzlichen Rechte- vor, Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der EZB zu berechnen, noch nicht fällige oder gestundete Forderungen fällig zu stellen und weitere Lieferungen und Leistungen auf Kredit sofort einzustellen. Der Verzug tritt auch ohne Mahnung **spätestens** 7 Tage nach Lieferung ein.

f. Der Kunde hat ein Recht zur Aufrechnung nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder durch uns anerkannt wurden.

g. Ehegatten haften für Brennstofflieferungen an den gemeinsamen Haushalt jeweils einzeln als Gesamtschuldner.

VI. EIGENTUMSVORBEHALT

a. Gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen unser Eigentum.

b. Wird die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen vermischt, vermengt oder verbunden, so erwerben wir an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis der Menge der von uns gelieferten Ware zu der nicht in unserem Eigentum stehenden Ware, mit der unsere Ware vermischt, vermengt oder verbunden wurde.

c. Wir sind berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug vom Vertrag zurückzutreten und die Ware herauszuverlangen.

d. Bis zur Vollständigen Zahlung aller Forderungen ist der Käufer nicht berechtigt die Ware zu verpfänden oder zu übereignen. Bei einer Pfändung, Beschlagnahme, Übereignung oder sonstiger Beeinträchtigung der Ware hat er den Verkäufer unverzüglich zu benachrichtigen.

VII. GEWÄHRLEISTUNG

Bei begründeten Beanstandungen der Menge oder der Qualität ist der Verkäufer -unbeschadet seiner etwaigen Schadenersatzpflicht wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften- nur zur Nach- bzw. Ersatzlieferung oder Nachbesserung verpflichtet.

Schlagen diese Maßnahmen fehl, hat der Käufer das Recht nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen. Etwaige Beanstandungen müssen dem Verkäufer gegenüber -unbeschadet kürzerer Rügefristen gegenüber dem Transporteur- unverzüglich nach Feststellung der Mängel, spätestens 7 Tage nach Anlieferung schriftlich geltend gemacht werden. Qualitätsrügen sind nur zulässig, wenn dem Verkäufer eine Probe von mindestens 1 kg (bei Treib- und Brennstoffen 5 Liter) der gelieferten Ware zur Nachprüfung zur Verfügung gestellt wird. Dem Verkäufer ist Gelegenheit zu geben, die Probe selbst zu nehmen, bzw. sich von der ordnungsgemäßen Durchführung der Probeentnahme zu überzeugen. Schadensersatzansprüche des Kunden verjähren nach einem Jahr ab Ablieferung der Ware.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Gerichtsstand für beide Teile ist, wenn der Käufer Vollkaufmann ist oder die sonstigen

Voraussetzungen des §38Abs. 1 ZPO erfüllt, der Sitz des Verkäufers. Die Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.